

bezeichneten Grundstücke Vorhaben zulässig, wenn sie nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 im Allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässig sind und die Erschließung gesichert ist.

- (2) Das Maß der baulichen Nutzung darf die im § 17 (1) BauNVO für Allgemeines Wohngebiet (WA) bei eingeschossiger Bebauung genannten Werte nicht überschreiten.
- (3) Auf dem Grundstück Flurstück 73, Flur 10 der Gemarkung Diebrock ist, auch soweit es Bestandteil dieser Satzung ist, wegen entgegenstehender öffentlicher Belange (Grünverbindung Heier Mühlenbach - Holtbeke) eine Bebauung unzulässig.

### § 3 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.